



Maschinenring Schweiz Statuten

1. Name und Zweck

Name	Art 1 Unter dem Namen Maschinenring Schweiz besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Er ist der Dachverband der Schweizer Maschinen- und/oder Betriebshelferringe. Der Verband hat seinen Sitz am Ort der Geschäftsstelle.
Zweck	Art 2 Der Verband setzt sich insbesondere ein für: <ul style="list-style-type: none">> die Entwicklung und Förderung der überbetrieblichen Zusammenarbeit und des Betriebshelferdienstes> die Wahrung der Interessen der Maschinenringe und deren Mitglieder gegenüber von Behörden, Verbänden und Organisationen> kostensenkende und ertragsoptimierende Massnahmen in der Landwirtschaft> die Aus- und Weiterbildung der Mitglieder insbesondere der Geschäftsführer und der Funktionäre> die Aus- und Weiterbildung von Betriebshelfern> die Förderung des Erfahrungsaustausches und die Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Ringen

2. Mitgliedschaft

Mitglieder	Art. 3 Der Verband besteht aus <ul style="list-style-type: none">> den Mitgliedern der Maschinen- und/oder Betriebshelferringe> den Gastmitgliedern
Erwerb	Art. 4 Der Verband steht allen Interessierten offen, die sich zu dessen Grundsätzen bekennen. Die Mitgliedschaft wird erworben durch die Aufnahme in einen regionalen Maschinen- und/oder Betriebshelferring. Über die Aufnahme von Maschinen- und/oder Betriebshelferringen als Sektion des Verbandes Maschinenring Schweiz entscheidet die Delegiertenversammlung. Verbände, Institutionen, Organisationen sowie Maschinen- und/oder Betriebshelferringe in Gründung können dem Verband als Gastmitglieder beitreten.
Austritt/Ausschluss	Art. 5 Die Mitgliedschaft erlischt infolge Austritt oder Ausschluss aus einem verbandsangehörigen Maschinen- und/oder Betriebshelferring. Der Austritt von Maschinen- und/oder Betriebshelferringen erfolgt nach schriftlicher Mitteilung bis spätestens sechs Monaten vor Ablauf des Geschäftsjahres. Maschinen- und/oder Betriebshelferringe, welche die Interessen des Verbandes gefährden, diesen entgegenwirken oder die Statuten, Reglemente und Beschlüsse nicht beachten, sowie ihren Verbindlichkeiten nicht nachkommen, können ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Verbandsvorstandes durch die Delegiertenversammlung. Er benötigt eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Delegierten. Ausscheidende Maschinen- und/oder Betriebshelferringe verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen. Sie haften für die Mitgliederbeiträge des laufenden Jahres. Gastmitglieder, welche die Interessen des Verbandes gefährden, können durch den Verbandsvorstand ausgeschlossen werden.

Rechte und Pflichten Art. 6

Die Mitglieder haben ein Recht auf Förderung ihrer Interessen im Sinne der Statuten.

Die Mitglieder sind verpflichtet die Statuten und Beschlüsse der Organe des Verbandes zu befolgen, nach besten Kräften an der Erfüllung des Verbandszwecks mitzuwirken.

3. Aufbau und Organisation**Aufbau****Art. 7**

Die regionalen Maschinen- und/oder Betriebshelferringe bilden die organisatorische Grundlage des Verbandes. Deren Statuten sind vom Verbandsvorstand zu genehmigen. Die regionalen Maschinen- und/oder Betriebshelferringe sind selbständig bei der Bestimmung ihrer Organisation.

Organe**Art. 8**

Die Organe des Verbandes sind

- > die Delegiertenversammlung
- > der Vorstand
- > die Kontrollstelle

**Delegierten-
versammlung****Art. 9**

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Verbandes Maschinenring Schweiz. Es stehen ihr folgende Befugnisse zu:

- > Wahl des Vorstandes und des Präsidenten
- > Wahl der Revisionsstelle
- > Genehmigung des Jahresberichtes
- > Genehmigung der Jahresrechnung
- > Genehmigung des Budgets
- > Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrages
- > Genehmigung des Jahresprogramms
- > Entscheide über Statutenänderung und die Auflösung des Verbandes
- > Entscheide über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedsektionen
- > Beitritt des Verbandes zu anderen Organisationen und Verbänden
- > Stellungnahme zu allen weiteren Geschäften die der Vorstand der Delegiertenversammlung unterbreitet
- > Entscheide über Anträge von Mitgliedern

Einberufung**Art. 10**

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich zwischen dem 1.4. und dem 30.6 statt. Die Einladungen erfolgen mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Traktanden.

Ausserordentliche Delegiertenversammlungen werden durch den Vorstand einberufen, wenn er es als notwendig erachtet. Sie muss ebenfalls einberufen werden, wenn dies 1/10 der Delegierten verlangen.

Delegierte**Art. 11**

Jeder Maschinen- und/oder Betriebshelferring erhält für die ersten 50 Mitglieder zwei Delegierte, danach für jeweils weitere 25 Mitglieder einen weiteren Delegierten.

Gastmitglieder haben eine Stimme.

Jeder Maschinen- und/oder Betriebshelferring meldet einmal jährlich dem Verband namentlich seine Delegierten sowie seinen Mitgliederbestand. Die Entschädigung der Delegierten ist Sache der Mitgliedersektionen.

Beschlussfassung**Art. 12**

Beschlüsse werden mit Ausnahme der Artikel 5, 22 und 23 mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Geheime Abstimmung kann auf Ordnungsantrag hin durch einen Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Vorstand	<p>Art. 13 Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern, die von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden und wieder wählbar sind. Die Wahlperiode endet am Schluss der ordentlichen Delegiertenversammlung des betreffenden Jahres. Pro Maschinen- und/oder Betriebshelferring darf nur ein Mitglied Einsitz im Vorstand nehmen.</p> <p>Bei Ersatzwahlen führt das neue Mitglied die Amtsdauer des ausgeschiedenen weiter.</p> <p>Vorstandsmitglieder, die das 65. Altersjahr vollendet haben, scheiden an der nächstfolgenden ordentlichen Delegiertenversammlung aus.</p>
Aufgaben	<p>Art. 14 Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte und Aufgaben, die nicht durch die Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind. Insbesondere ist er zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> > die Vertretung des Verbandes nach Aussen > die Wahl der Geschäftsführung > die Aufsicht über die Geschäftsführung > die Erstellung des Pflichtenheftes für den Geschäftsführer > die Vorbereitung der Delegiertenversammlung > die Prüfung und Behandlung von Anträgen > die Einsetzung von Arbeitsgruppen und Ausschüssen > die Antragsstellung für die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern > die Aufnahme und den Ausschluss von Gastmitgliedern > die Festlegung der jährlichen Ziele und Arbeitsschwerpunkte > die Durchführung der Präsidenten- und Geschäftsführerkonferenzen und die Behandlung der daraus resultierenden Anträge
Konstituierung	<p>Art. 15 Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst. Er bestimmt namentlich das Vizepräsidium und den Aktuar.</p>
Einberufung	<p>Art. 16 Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten oder auf Begehren von drei Vorstandsmitgliedern zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern.</p> <p>Der Geschäftsführer kann mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen.</p> <p>Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen Experten oder Vertreter nahestehender Organisationen oder Verbände einladen.</p>
Beschlussfähigkeit	<p>Art. 17 Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.</p>
Geschäftsführung	<p>Art. 18 Die Geschäftsführung übt ihre Aufgaben und Befugnisse gemäss dem Pflichtenheft aus. Das Pflichtenheft ist Bestandteil der Anstellungsbedingungen der Geschäftsführung.</p>
Revisionsstelle	<p>Art. 19 Die Delegiertenversammlung wählt auf eine Amtsdauer von jeweils 4 Jahren mindestens 2 Revisoren oder eine neutrale Revisionsstelle. In die Revisionsstelle können auch Handelsgesellschaften oder Genossenschaften gewählt werden.</p> <p>Die Revisionsstelle prüft, ob die Buchführung und die Jahresrechnung Gesetz und Statuten entsprechen.</p> <p>Die Revisionsstelle berichtet der Delegiertenversammlung schriftlich über das Ergebnis der Prüfung. Die Delegiertenversammlung darf die Jahresrechnung nur dann abnehmen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.</p>

4. Finanzen

Mittelbeschaffung Art 20

Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus

- > Mitgliederbeiträgen
- > Gastmitglieder zahlen einen vom Vorstand zu bestimmenden jährlichen Beitrag
- > Gönnerbeiträge
- > ausserordentliche Beiträge

Die Höhe des Mitgliederbeitrages beträgt maximal Fr. 10.- pro Jahr und Mitglied und maximal Fr. 1'000.- pro Mitgliedring. Mitglied ist, wer in einem angeschlossenen Maschinenring als Mitglied ausgewiesen ist.

Entschädigung Art 21.

Die Arbeit des Vorstandes wird entschädigt. Über die Höhe der Entschädigung befindet die Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstandes.

5. Revision der Statuten und Auflösung des Verbandes

Revision Art. 22

Statutenänderungen benötigen eine 2/3 Mehrheit der an der Delegiertenversammlung anwesenden Delegierten. Anträge zur Statutenänderung müssen dem Präsidenten vier Wochen vor der Delegiertenversammlung schriftlich eingereicht werden.

Auflösung Art. 23

Für die Auflösung des Verbandes ist eine 2/3 Mehrheit der an der Delegiertenversammlung anwesenden Delegierten notwendig. Anträge zur Auflösung des Verbandes müssen dem Präsidenten vier Wochen vor der Delegiertenversammlung schriftlich eingereicht werden.

Über die Verwendung des Verbandsvermögens bestimmt die Auflösungsversammlung.

6. Allgemeine Bestimmungen

Haftung Art. 24

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet nur dessen Vermögen.

Diese Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom 1. April 2005 genehmigt und ersetzen die Statuten der Gründungsversammlung vom 6. April 2002 per sofort.

Pfäffikon (SZ), 1. April 2005

Der Präsident
Jürg Grob

Der Geschäftsführer
Claudio Müller